

# Satzung des Vereins Downlaufen e. V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Downlaufen e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, durch Ausübung des Laufsports für junge Erwachsene mit Down-Syndrom.
- (2) Darüber hinaus hat der Verein das Ziel, durch die regelmäßigen Zusammenkünfte die Teilnahme von Menschen mit Down-Syndrom am gesellschaftlichen Leben, ihr Selbstbewusstsein und ihre Akzeptanz durch die Mehrheitsgesellschaft zu verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) regelmäßige Treffen zu Lauftrainings mit anschließendem Beisammensein
  - b) mehrmals jährlich Teilnahme an Volksläufen für jedermann
  - c) gelegentlich gemeinsame Ausflüge ohne Laufbezug

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies sind insbesondere:

- Teilnahme an Volksläufen (Teilnahmegebühren und Anfahrtskosten, für die Mitglieder mit Down-Syndrom und die sie begleitenden Trainer)
- Kauf von Laufschuhen und Laufkleidung (für die Mitglieder mit Down-Syndrom)
- Kauf von weiterem Laufzubehör (Trinkgurte, Energieriegel etc, für die Mitglieder mit Down-Syndrom)
- Ausgaben für gemeinsame Ausflüge (für alle teilnehmenden Mitglieder)

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§5 Beiträge**

- (1) Mitglieder mit Down-Syndrom sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (2) Mitglieder ohne Down-Syndrom zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:  
Aufgaben des Vereins  
Mitgliedsbeiträge  
Satzungsänderungen  
Auflösung des Vereins
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden, um besprochen zu werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§11 Haftungsausschluss**

Der Verein und seine Organe haften nicht für Schäden, die bei Mitgliedern im Rahmen der vereinsmäßigen Betätigung entstehen können. Ein Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist davon nicht erfasst.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KIDS e.V. (Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.